



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung während der Elternzeit

Hinweise:

- Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter <https://lbv.landbw.de/daslbv/kontakt/datenschutz>. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
- Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen.

1. Persönliche Angaben

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Geburtsname <small>soweit abweichend</small>	Elternzeit von – bis	

- Hiermit beantrage ich die Beitragserstattung für Heilfürsorgeberechtigte gem. § 47 AzUVO für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung meines Kindes/meiner Kinder.
- Hiermit beantrage ich die Beitragserstattung gemäß § 47 Abs. 2 AzUVO für **meine** Kranken- und Pflegeversicherung von bis zu 42 Euro für den vollen Monat.
- Hiermit beantrage ich die erweiterte Beitragserstattung gemäß § 47 Abs. 3 AzUVO für meine beihilfekonforme Kranken- und Pflegeversicherung und für die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder, da mir in der Zeit ab dem siebten Lebensmonat des Kindes volles bzw. gemindertes Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz zusteht oder zustehen würde.
Der Bescheid über die Höhe des Bundeserziehungsgeldes ab dem 7. Lebensmonat des Kindes ist beigefügt.
- Während der Elternzeit übe ich voraussichtlich keine Erwerbstätigkeit im Sinne des § 42 AzUVO 2005 mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit aus.**
Die Aufnahme einer solchen Erwerbstätigkeit werde ich unverzüglich anzeigen. Ich weiß, dass dann die Krankenversicherungsbeiträge nicht mehr erstattungsfähig sind. Insoweit zu Unrecht erhaltene Leistungen werde ich zurückzahlen.

Datum, Unterschrift

Bescheinigung
(von der Kranken-, Pflegeversicherung auszufüllen!)

zur Vorlage beim Landesamt für Besoldung und Versorgung für die Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 47 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung AzUVO

Es wird hiermit bescheinigt, dass für Frau/Herrn

Name, Vorname	Geburtsdatum
und das Kind/die Kinder	

während der gesamten Dauer des o.g. Elternzeit für den _____ unter der Vers.-Nr. o.ä.
Zeitraum: _____

ein Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnis besteht bzw. bestanden hat.

Der Beitrag zu dieser Kranken- und Pflegeversicherung (ohne Anwartschaftsversicherung und Beitragsanteile, die beispielsweise auf Beihilfeergänzungstarife entfallen oder Lücken bei der Beihilfe abdecken sollen wie z.B. Krankenhaustagegeld, Zusatztarife für Brillen o. Zahnersatz, Ruhensbeträge) beträgt bzw. betrug während des vorgenannten Zeitraums monatlich:

für	ab	Prozentsatz	EUR

sonstige Bemerkungen:

Bezeichnung oder Stempel der Kranken-, Pflegeversicherung bzw. Krankenkasse

Datum, Unterschrift

Erläuterungen:

Leistungen zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag während der Elternzeit von Beamtinnen und Beamten

Zu unterscheiden sind zunächst:

- Zuschuss zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag
- Beitragserstattung zur Kranken- und Pflegeversicherung

Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Sie erhalten für jeden vollen Monat einen Zuschuss zu **Ihren** Versicherungsbeiträgen bis zu 42 EUR, sofern Ihre laufenden monatlichen Bruttobezüge (vermindert um Familienzuschläge, Aufwandsentschädigungen und Auslandsdienstbezüge) vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (bis 31.12.2018: 4.950,00 Euro, ab 01.01.2019: 5.062,50 Euro) nicht überschritten haben.

Sie können den Zuschuss auch dann erhalten, wenn Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Sind Sie im Rahmen einer Familienversicherung kostenfrei mitversichert, kommt eine Erstattung nicht in Betracht.

Besonderheiten:

Waren Sie vor Beginn dieser Elternzeit bereits für ein älteres Kind in Elternzeit oder waren Sie ohne Dienstbezüge beurlaubt, erhalten Sie einen Zuschuss nur dann, wenn Ihre zuletzt gezahlten monatlichen Bruttobezüge die damals geltende Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben.

Beitragserstattung zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Sie erhalten auf Antrag eine Beitragserstattung zwischen der Differenz von 42 EUR und den Beiträgen zu Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung für Sie selbst und für die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder, wenn

- Sie kranken- und pflegeversichert sind und Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung zahlen, die auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmt ist (Sie sind privat versichert und der Beihilfebemessungssatz beträgt 50% oder 70%)
und
- Ihnen ab dem siebten Lebensmonat des Kindes volles Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz zusteht oder zustehen würde

Beitragsanteile, die beispielsweise auf Beihilfeergänzungstarife entfallen oder Lücken bei der Beihilfe abdecken sollen (z.B. Krankenhaustagegeld, Zusatztarife für Brillen oder Zahnersatz, Ruhensbeträge, Beiträge im Rahmen einer Familienversicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung), werden nicht erstattet.

Wenn Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ist diese erweiterte Beitragserstattung leider nicht möglich.

Gibt es Besonderheiten, wenn die Kinder bei mehreren Personen im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind?

- wird die Elternzeit nur von Ihnen in Anspruch genommen und erhält eine andere Person (z.B. anderer Elternteil) den Familien-/Ortszuschlag für die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder, können für die Kinder keine Versicherungsbeiträge erstattet werden
- wird die Elternzeit geteilt, werden die Versicherungsbeiträge nur dem Elternteil erstattet, bei dem die Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt werden

Gibt es Besonderheiten, wenn ich kein volles Bundeserziehungsgeld erhalte?

Bei einem verminderten Bundeserziehungsgeld wird Ihnen auf Antrag der Teil des Differenzbetrages erstattet, der dem Verhältnis Ihres verminderten Erziehungsgeldes zum vollen Erziehungsgeld entspricht oder entsprechen würde. Für diejenigen Monate einer Elternzeit, in denen das Bundeserziehungsgeldgesetz die Zahlung von Erziehungsgeld generell nicht vorsieht (z.B. ab dem 25. Lebensmonat des Kindes), werden die Verhältnisse zugrunde gelegt, die beim letzten Bezug von Erziehungsgeld vorgelegen haben. Bitte legen Sie in diesem Fall geeignete Nachweise vor (z.B. Bewilligungsbescheid der Landeskreditbank, Bestätigung der Landeskreditbank).

Erhalte ich auch eine Beitragserstattung, wenn ich während der Elternzeit erwerbstätig bin?

Sofern Sie während der Elternzeit eine Erwerbstätigkeit von mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausüben, werden keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

Was muss ich tun, um den Zuschuss oder/und die Beitragserstattung zu erhalten?

Um einen Zuschuss und die Beitragserstattung zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag zu erhalten, füllen Sie bitte Seite 1 des beiliegenden Vordrucks (LBV) aus und lassen Sie auf Seite 2 von Ihrer Krankenversicherung den Versicherungsschutz bestätigen. Den ausgefüllten Vordruck senden Sie bitte mit dem entsprechenden Nachweis (z.B. Bewilligungsbescheid der Landeskreditbank) an uns zurück.

Gibt es Besonderheiten, wenn ich einen Anspruch auf freie Heilfürsorge habe?

Hatten Sie **vor Beginn** der Elternzeit als Beamtin/Beamter (z.B. der Polizei) einen Anspruch auf freie Heilfürsorge, erhalten Sie von Ihrer zuständigen Fürsorgestelle weiterhin die entsprechenden Leistungen.

Für eine Erstattung von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung **Ihres Kindes/Ihrer Kinder** müssen Sie folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ihre laufenden monatlichen Bruttobezüge (vermindert um Familienzuschläge, Aufwandsentschädigungen sowie Auslandsdienstbezüge) haben **vor Beginn der Elternzeit** die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (bis 31.12.2018: 4.950,00 Euro, ab 01.01.2019: 5.062,50 Euro) nicht überschritten **und**
- Sie zahlen während der Elternzeit für **Ihr Kind/Ihre Kinder** Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für eine die Beihilfe ergänzende Krankheitskostenversicherung **und**
- Ihnen steht oder stünde das Bundeserziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat des Kindes zu.

Beitragsanteile, die beispielsweise auf Beihilfeergänzungstarife entfallen oder Lücken bei der Beihilfe abdecken sollen (z.B. Krankenhaustagegeld, Zusatztarife für Brillen oder Zahnersatz, Ruhensbeträge, Beiträge im Rahmen einer Familienversicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung), werden nicht erstattet.

Beiträge für ein Kind werden jedoch nicht erstattet, wenn für den gleichen Zeitraum eine Person, die im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, einen Familienzuschlag oder eine entsprechende familienbezogene Leistung erhält. Hierbei kann es sich um Sie selbst (während einer Teilzeitbeschäftigung), Ihren Ehegatten oder den anderen Elternteil handeln. In diesem Fall kann Ihnen dann keine Beitragserstattung gewährt werden.

Bei einem verminderten Erziehungsgeld werden Ihnen die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung Ihres Kindes/Ihrer Kinder in dem Verhältnis erstattet, das dem Verhältnis Ihres verminderten Erziehungsgeldes zum vollen Erziehungsgeld entspricht oder entsprechen würde. Für diejenigen Monate einer Elternzeit, in denen das Bundeserziehungsgeldgesetz die Zahlung von Erziehungsgeld generell nicht vorsieht (z.B. ab dem 25. Lebensmonat des Kindes), werden die Verhältnisse zugrunde gelegt, die beim letzten Bezug von Erziehungsgeld vorgelegen haben. Bitte legen Sie in diesem Fall geeignete Nachweise vor (z.B. Bewilligungsbescheid der Landeskreditbank, Bestätigung der Landeskreditbank).

Eine Beitragserstattung erfolgt nicht, solange während der Elternzeit eine Erwerbstätigkeit nach § 42 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird.

Eine Erstattung für Ihre eigenen Beiträge ist grundsätzlich nicht möglich.